

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.24 vom 13. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2017.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.24 du 13 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.24 del 13 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht. Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass er infolge seiner Inhaftierung nicht nur seine Arbeitsstelle verloren habe, sondern auch bis heute einer ausserordentlichen psychischen Belastung ausgesetzt sei, weshalb er psychotherapeutische Unterstützung gesucht habe. Da er seinen Lebensunterhalt seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft von der Sozialhilfe bestreite, sei es ihm derzeit nicht möglich, die ausstehenden Kosten zu begleichen. Er hat eine Bestätigung eingereicht, wonach er und seine Ehefrau seit Dezember 2017 von der Sozialhilfe unterstützt würden.

2.3 Es ist zwar nachvollziehbar, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers angespannt sind und er ■ solange er auf Sozialhilfe angewiesen ist ■ nicht in der Lage ist, die gesamten Verfahrenskosten vollständig und in einem Male zu begleichen. Im Entscheid des Appellationsgerichts vom 23. April 2017, mit dem die Schulden des Gesuchstellers für die Gerichtskosten aus den Verfahren SB.2014.70 und SB.2016.43 während der Dauer der Untersuchungshaft gestundet wurden, wurde der Gesuchsteller aber unmissverständlich aufgefordert, bei einem allfälligen erneuten Gesuch um Ratenzahlung oder Erlass der Forderungen seine Finanz- und Einkommensverhältnisse an Hand von entsprechenden

Unterlagen (Schuldenverzeichnis, Mietkosten, Versicherungen, allenfalls Unterlagen zu Fahrzeugen, Zahlungen der Sozialhilfe etc.) darzulegen und dem Gericht einen sinnvollen Vorschlag betreffend Ratenzahlung zu unterbreiten bzw. ein allfälliges Erlassgesuch substantiiert zu begründen. Mit Ausnahme der Bestätigung der Sozialhilfe, wonach er und seine Ehefrau seit Dezember 2017 von dieser unterstützt würden, hat der Gesuchsteller mit dem vorliegenden Gesuch jedoch keinerlei Belege eingereicht (auch nicht für die behauptete Psychotherapie) und dem Gericht auch keinen Vorschlag betreffend Ratenzahlung unterbreitet. Es ist von einem Gesuchsteller indessen eine gewisse Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Prüfung des Erlassgesuchs und die Bereitschaft zur Zahlung wenigstens eines Teils der Forderung zu erwarten (vgl. AGE SB.2013.50 vom 23. Oktober 2015). Auch einem Sozialhilfeempfänger ist es zumutbar, während einer beschränkten Zeit auf gewisse Ausgaben aus dem Grundbetrag zu verzichten, um seine Schulden zu begleichen.

2.4 In Bezug auf die Forderung aus dem Verfahren HB.2017.24 wird dem Gesuchsteller daher insofern Ratenzahlung bewilligt, als er die CHF 500.■ in zehn Raten zu CHF 50.■ begleichen kann (fällig jeweils am ersten Tag jeden Monats, beginnend mit dem 1. April 2018). Beim Ausbleiben einer Rate wird der gesamte Restbetrag fällig.

2.5 Die Schuld von CHF 3■849.50 für das Verfahren SB.2016.43 hingegen wird derzeit nicht erlassen, aber immerhin weiterhin gestundet. Wenn der Gesuchsteller die zehn Raten zu CHF 50.■ für seine Schuld aus dem Verfahren HB.2017.24 fristgerecht bezahlt hat, wird er nochmals ein Erlassgesuch für die Schuld aus dem Verfahren SB.2016.43 stellen können. Dieses wird er unter Beilage der dann zumal aktuellen Belege über seine Einkommens- und Ausgabesituation substantiiert zu begründen haben, damit es Aussicht auf Erfolg hat. Eine blossige Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit genügt nicht.

2.6 Der Gesuchsteller wird im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Forderung des Gerichts von ursprünglich CHF 1■957.■, mittlerweile CHF 2■030.■, aus dem Verfahren SB.2014.70 nach wie vor offen ist.

E. 3

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.